

II-530 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

12.4.1967

217/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 187/J

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Doktor
S c h l e i n z e r
auf die Anfrage der Abgeordneten H e l l w a g n e r und Genossen,
betreffend eine schwere Benachteiligung eines geschädigten Landwirtes.

-.--.-

Anfrage:

Wann gedenkt der Herr Bundesminister den bei seinem Ministerium anhängigen Entschädigungsfall des Johann Reischenböck endlich zu erledigen, damit dieser die ihm durch fast ein Jahr vorenthaltene Entschädigung nach dem Tierseuchengesetz endlich erhält?

Antwort:

I. Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat mit Bescheid vom 25. August 1966 dem Landwirt Johann Reischenböck in Roßbach auf Grund des Tierseuchengesetzes eine Entschädigung in der Höhe von rd. S 88.000,- zuerkannt, weil nach Ausbruch von Maul- und Klauenseuche im Betrieb des genannten Tierbesitzers 8 Rinder und 2 Schlachtschweine auf behördliche Anordnung getötet werden mußten.

Gegen diesen Bescheid hat die Finanzprokuratur in offener Frist Berufung eingebracht. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem Bescheid vom 22. März 1967 dieser Berufung keine Folge gegeben und den angefochtenen Bescheid bestätigt. Die Auszahlung der Entschädigung wurde am 5. April 1967 veranlaßt.

II. Zum Gang des Verfahrens darf ich noch mitteilen:

Die Finanzprokuratur hat ihre Berufung gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich damit begründet, daß im Verfahren nicht genügend geklärt worden sei, ob der Tierbesitzer alle veterinärbehördlichen Vorschriften eingehalten hat. Das Amt der oberösterreichischen Landesregierung hat ergänzende Erhebungen durchgeführt und deren Ergebnis zusammen mit der Berufung am 9. Dezember 1966 dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgelegt. Das Bundesministerium hat in Entsprechung verfahrensgesetzlicher Bestimmungen die Finanzprokuratur unverzüglich, nämlich am 14. Dezember 1966, von dem Ergebnis der ergänzenden Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt. Die Finanzprokuratur hat in ihrer am 19. Jänner 1967 beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingelangten Stellungnahme

217/A.B.
zu 187/J

- 2 -

weitere Verfahrensergänzungen beantragt. Das Bundesministerium konnte sich diesem Antrag nicht verschließen, wenn es nicht Gefahr laufen wollte, daß sein Bescheid auf Grund einer Beschwerde der Finanzprokuratur vom Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben wird. Es hat daher dem Amt der oberösterreichischen Landesregierung mit Schreiben vom 24. Jänner 1967 die Vornahme der von der Finanzprokuratur verlangten Verfahrensergänzungen aufgetragen. Nach Vorlage dieser Verfahrensergänzungen, die am 21. März 1967 erfolgte, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ohne Verzug die Berufungsentscheidung erlassen und die Auszahlung der Entschädigung veranlaßt.

§ III. Allgemein möchte ich in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß in dem Entschädigungsverfahren nach dem Tierseuchengesetz neben dem Tierbesitzer auch der Finanzprokuratur Parteistellung zukommt. Die Einhaltung der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, die für dieses Verfahren gelten, bringt einen gewissen Zeitaufwand mit sich. Zweck des Verfahrens ist es, festzustellen, ob der Tierhalter die im Zusammenhang mit dem Seuchenfall in Betracht kommenden seuchenpolizeilichen Vorschriften eingehalten hat, denn nur unter dieser Voraussetzung hat er Anspruch auf die gesetzlich vorgesehene Entschädigung. Um nun aber das Verfahren möglichst zu vereinfachen und damit auch zu verkürzen, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in mehreren Erlässen Richtlinien an die Ämter der Landesregierung^{en} hinausgegeben, in denen die in den vergangenen Jahren gesammelten Erfahrungen in Angelegenheit Tierseuchenentschädigung verwertet wurden. Insbesondere ergingen Anweisungen darüber, wie Seuchenerhebungen und die dazu notwendigen Einvernahmen zu gestalten sind, damit die sonst so häufigen Berufungen der Finanzprokuratur nach Möglichkeit vermieden werden können oder aber - wenn eine Berufung dennoch eingebracht wird - wie das darauffolgende Ergänzungsverfahren möglichst rasch und reibungslos durchgeführt werden kann. Allerdings gibt es immer wieder Fälle, deren Behandlung komplizierter ist und die daher naturgemäß auch in zeitlicher Hinsicht mehr Aufwand erfordern. Wird das Entschädigungsverfahren nicht mit der gebotenen Gründlichkeit durchgeführt, so muß mit Verwaltungsgerichtshofbeschwerden der Finanzprokuratur gerechnet werden, deren Erledigung durch den Gerichtshof ebenfalls einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt.

Zusammenfassend darf ich feststellen, daß von einer bürokratischen Schwerfälligkeit von seiten meines Ressorts nicht gesprochen werden kann, weil es die Entschädigungsakten - auch jene betreffend Johann Reischenböck - ohne vermeidbare Verzögerung bearbeitet. Auf die Interessen der Entschädigungswerber wird bei Durchführung dieser Verfahren im Rahmen der Möglichkeiten des Tierseuchengesetzes Bedacht genommen.